

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, Seite 698) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 12. November 2015, G32-G8507.21-2015/1-32, die Änderungen gemäß den Nummern 2. und 3. genehmigt und die Genehmigung zu Nummer 1. versagt.

I.

- Die vom 74. Bayerischen Ärztetag beschlossene Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 1: „Der Arzt hat dem Patienten auf sein Verlangen in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte des Arztes oder Dritter entgegenstehen.“,

wurde nicht genehmigt. Der vom 74. Bayerischen Ärztetag für diesen Fall gefasste Beschluss, § 10 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 zu streichen und diesen Absatz mit dem Hinweis „unbesetzt“ zu versehen, wurde genehmigt.

- § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Arzt beachtet bei der Forschung am Menschen nach Absatz 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“
- § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Praxis eines verstorbenen Arztes kann zugunsten seines Ehegatten oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 23. November 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, Seite 699) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 2. November 2015, G32a-G8507.2-2015/3-2, die Änderungen genehmigt.

I.

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung – wird wie folgt geändert:

- Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Gegenstand

Verfahren zur Anerkennung von im Ausland ausgestellten Weiterbildungsnachweisen nach § 18 Abs. 3, § 18a, § 19 oder § 19a und Prüfung von Tätigkeiten im Ausland nach § 10 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Gebühr €

125,-- bis 1.000,--

- Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird der Betrag von „25,--“ durch den Betrag von „75,--“ ersetzt.

b) In Nr. 5.2 zweiter Spiegelstrich wird der Betrag von „55,--“ durch den Betrag von „100,--“ ersetzt

c) Es wird folgende Nr. 5.3 neu eingefügt:

Gegenstand

Erweiterung der Fachkunde im Strahlenschutz

Gebühr €

25,--

- In Nr. 8.1 wird der Betrag von „16,--“ durch den Betrag von „20,--“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 9. November 2015
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer, zuletzt geändert am 14. Oktober 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2012, Seite 706) beschlossen:

I.

- In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die zuständige Meldestelle ist befugt, weitere Nachweise bezüglich der aufgenommenen Tätigkeit oder, sollte überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt werden, der Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, zu verlangen.“
- § 6 erhält folgende Fassung: „Übt der Arzt eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten in Bayern aus und liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach § 3 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; dies gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeiten vollständig auf eine andere Berufsvertretung übergehen. Die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Arztes darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) begründet wird. Führt die Abstimmung innerhalb der ärztlichen Bezirksverbände zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der bisher zuständige ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung eines entsprechenden Feststellungsverfahrens erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Kammer. Die